Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert sechs und achtzigstes Stük.

Viertes Quartal.

Luzern, Donnerstags den 18. October 1798.

Gesezgebung.

Grosser Rath 11. October.

Präsident: Escher.

Huber sagt, ich habe so viel als officiel vernommen, daß der Finanzminister Finsler aus leicht zu begreifenden Ursachen seine Entlassung begehrt: da nun die ausgezeichneten Talente dieses Mannes in dem Finanzwesen, seine ausserordentliche Thätigkeit, sein aufgeklärter Patriotism und besonders auch seine menschenfreundliche Gefälligkeit, mit der er jedermann, der ihm Zutrauen zeigt, über alles Auskunft und Rath ertheilt, der Republik vom grösten Nutzen sind, und die meisten aus uns diese Vorzüge kennen und zu schäzen wissen; und da vielleicht ein Beweis von Zutrauen, den man diesem würdigen Mann giebt, denselben der Republik erhalten kann, so trage ich darauf an, daß wir erklären, der Finanzminister Finsler besitze das Zutrauen des grossen Raths. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen, und sogleich Mittheilung dieses Schlusses an das Direktorium gemacht.

Huber legt im Namen der Innungskommission eine neue vervollständigte Redaktion des Beschlusses über Weinschenken und Tafernen vor, welche einmüthig angenommen wird.

Secretan zeigt an, daß es Zeit sey von dem Geld des Bureau Rechnung abzulegen, und da er als Präsident der Saalinspektoren heute von diesem Posten abtrittet, so bittet er, daß ihm die Rechnung abgenommen werde. Capani begehrt Niedersetzung einer Kommission von 5 Mitgliedern, um diese Rechnungen zu untersuchen und darüber der ganzen Versammlung Bericht abzustatten: dieser Antrag wird angenommen und in die Kommission geordnet: Gysendörfer, Camenzind, Detray, Custor und Meyer.

Carmintran, im Namen der Kommission über Fremde, trägt darauf an, dem Gesetzesbeschluß über dieselben folgende Artikel einzuschieben:

§. 3. Es ist übrigens jedem Fremden erlaubt, liegende Gründe in der Schweiz zu erwerben, auch ohne sich darin haushäblich niederlassen zu müssen, wenn er nur beweist, daß in seinem Land die Schweizer gleiches Recht geniessen.

§. 4. Hingegen ist jedem Angehörigen einer mit Frankreich oder der helvetischen Republik im Krieg begriffenen Macht ausdrüklich verboten, in unserm Vaterlande irgend eine Liegenschaft zu erwerben oder sich darin anzusiedeln, es sey dann, daß er dazu von dem Direktorium eine besondere Erlaubniß erhalte, welche ihm nicht anderst als auf authentische Zeugnisse seiner Anhänglichkeit an die Sache der Freiheit und republikanischen Grundsätze gestattet werden kann.

Akermann stimmt zur Annahme dieser beiden Artikel und frägt ob Schweizerbürger ihre liegenden Güter auch an Fremde als Unterpfand verschreiben dürfen. Hecht folgt und begehrt Vertagung der von Ackermann aufgeworfnen Frage, welche auf diesen Gegenstand keinen unmittelbaren Bezug habe. Wyder folgt; eben so Secretan, welcher glaubt es sey am besten über den von Ackermann berührten Gegenstand in dem gegenwärtigen Geldbedürfnisse Helvetiens zu schweigen. Der Vorschlag der Commission wird angenommen.

Huber legt im Namen einer Commission den ersten Titel des Entwurfs der Organisation des obersten Gerichtshofes vor, und begehrt Urgenzerklärung für denselben. Cartier will einen so wichtigen Gegenstand, von dem das Leben, die Ehre und das Vermögen der Bürger abhängen können, nicht ohne sorgfältige Untersuchung behandeln, und fodert also, daß das Gutachten erst 2 Tage auf dem Bureau liegen bleibe. Jomini folgt Cartier. Huber beharret auf seinem Antrag, weil eigentlich der ganze Entwurf nur zu einer Redaktionsverbesserung der Kommission übergeben wurde, und dieser erste Titel vom dringendsten Bedürfniß für den Obergerichtshof ist, um endlich einmal sein Bureau organisiren und ohne Hinderniß fortarbeiten zu können. Koch unterstüzt Hubern. Kuhn folgt Cartier, indem er nicht gerne über ähnliche wichtige Gegenstände ohne vorheriges sorgfältiges

Nachdenken abspricht; da er aber auch das Bedürfniß der Organisation des Bureaus des Obergerichtshofes anerkennt, so trägt er darauf an, diejenigen §§., welche diesen Gegenstand betreffen, auszuheben und sogleich zu behandeln: Jomini folgt nun Kuhn, dessen Antrag angenommen wird.

Der 5. und 6. §. des Gutachtens werden sogleich einmüthig angenommen.

In Rüksicht des 7. §. begehrt Capani, daß gesezt werden, einer der beiden Dollmetscher soll auch italiänisch übersetzen, indem er nicht weiß, warum gerade der französische Dollmetsch dieses thun sollte. Huber bemerkt, daß das Wort „französischer" ausgestrichen werden müsse, indem ja überhaupt nur ein Dollmetsch dem Obergerichtshof zugeordnet wird. Auf Capanis Antrag wird nun bestimmt, daß der Obergerichtshof einen Dollmetsch haben soll, der aller 3 Sprachen mächtig ist.

Die übrigen, die Organisation des Obergerichtshofes betreffenden §§., nemlich der 8, 9, 10, 11 und 12 werden einmüthig unverändert angenommen.

Huber im Namen der Besoldungskommission, schlägt vor dem Dollmetsch des Obergerichtshofes 150 Dublonen jährliche Besoldung zu bestimmen. Koch begehrt, daß 200 Dublonen hierzu bestimmt werden, weil dieser Dollmetsch aller drei Sprachen mächtig seyn soll. Der Antrag der Commission wird angenommen.

Huber aus gleichem Auftrag schlägt vor, dem Unterschreiber des obersten Gerichtshofes 100 und dem Weibel desselben 50 Dublonen jährliche Besoldung zu bestimmen: Diese beiden Anträge werden einmüthig angenommen.

Bei der Verlesung der Redaktion des Beschlusses über die Erklärung des Zutrauens des grossen Raths gegen den Finanzminister, fodert Weber, daß die Versammlung, als die Stellvertretung des Volks, sogleich erkläre, der Finanzminister Finsler besitze das Zutrauen der Nation. Huber fodert Beibehaltung der Redaktion, indem sonst der vorige Beschluß zurükgenommen und ein neuer Beschluß gefaßt werden müßte. Die vorgelegte Redaktion wird beibehalten.

Das Gutachten über die Förmlichkeiten der Petitionen wird in Berathung genommen. Koch begehrt Zurükweisung des 6. §. in die Commission. Anderwerth glaubt, da die Commission sich mit einigen Hauptgrundsatzen noch zu beschaftigen habe, so ware es am zwekmäßigsten ihr den ganzen Rest des Gutachtens zurükzusenden, um dasselbe nach diesen neuen Grundsatzen umzuarbeiten. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Das Gutachten über Entschädigung der verfolgten Patrioten, mit dem besondern Gutachten der Minorität der Kommission werden verlesen. Kuhn sagt, ich war nicht anwesend als man zum ersten mal diesen Gegenstand behandelte und werde also jezt meine Meinung darüber äussern. Alle Schweizerregierungen versuchten sich allmählig immer mehr in den oligarchischen Grundsatzen festzusetzen und zu verstarken, daher sie jedem Emporstreben nach verlornen Rechten mit Härte und Grausamkeit entgegen arbeiteten, wie uns das Benehmen Berns gegen das Waadtland im Jahr 1791 und das noch hartere Zürichs gegen seine Seegegenden in den Jahren 1794 und 95 beweisen. Aber dieser Anmaßungen ungeachtet, ich spreche mit Freimüthigkeit, ist doch nicht jeder Patriot wer sich so nennt, und viele Personen machen nun unter dem Vorwand von verfolgtem Patriotism die unbescheidensten Foderungen; so sehr es einerseits Pflicht ist, die wahren Patrioten in ihren billigen Foderungen nicht abzuweisen, so sehr muß anderseits auch dafur gesorgt werden, daß die Oligarchen nicht wieder ihrerseits ungerechter Weise verfolgt werden. Ueber diesen Gegenstand nun werden uns von der Commission zwei verschiedne Gutachten vorgelegt; allein den Grundsatzen des Gutachtens der Majorität kann ich durchaus nicht beipflichten, indem sie einem Volk das Recht zu rauben scheinen, sich eine andere Verfassung zu geben, die dem Grad seiner Ausbildung angemeßner ist, und in der es seinen Zwek von Fortschritt in der Kultur besser bewirken kann: eben so verwerflich als die Grundsätze dieses Gutachtens, kommt mir auch der Schluß desselben vor, weil Entschädigungszusprache keine gesezgeberische, sondern eine bloß richterliche Sache ist: in diesen Rüksichten begehre ich die Priorität für die Behandlung des Gutachtens der Minorität.

Cartier erklärt, daß er nicht über diesen Gegenstand zu sprechen gedachte, weil er als partheiisch angesehen werden könnte; ungeachtet er seine Entschädigung den 2. Merz (bei der Einnahme Solothurns von den Franken) durch seine Befreiung erhielt, so fodert ihn doch nun der seltsame Rapport der Majorität der Commission auf, auch ein Wort zur Ehrenrettung der Patrioten zu sagen: er stimmt darin mit der Commission überein, daß ein Souverain seine Staatsverfassung schützen darf, aber dagegen darf er doch keine Tyrannei ausüben, wie die alten Regierungen es thaten, welche neben diesem noch keine Vorstellungen wegen geraubten Rechten, und keine Bemerkungen der weisesten Philosophen über das Bedürfniß der Zeit anhoren wollten, sondern den unsinnigsten Krieg unternahmen und mit ihrer Macht zugleich das ganze Vaterland in das unseligste Verderben stürzen wollten; daher verwirft er das Gutachten der Majorität.

Trösch begehrt in einer Ordnungsmotion, daß, da die Rapporte seit der lezten Verlesung abgeändert wurden, dieselben nun vor ihrer Berathung neuerdings 6 Tag zur Untersuchung auf dem Bureau liegen bleiben. Anderwerth versichert, daß das Gutachten der Majorität unverändert geblieben sey. Weber sagt, da das Gutachten der Minorität nur von einem

Mitgliede (von Secretan) herrühre, so bedürfe dasselbe, ungeachtet seiner Abänderung, keiner weitern Vertagung. Trösch zieht seinen Antrag zurük.

Secretan erinnert, daß laut einem Beschluß der Versammlung, Carts Briefe über diesen Gegenstand verlesen werden sollten, nun aber hört er, daß dieselben ihrem Verfasser in den Leman zurükgesandt worden seyen, welches ihm Mühe macht, indem das Urtheil eines so aufgeklarten und selbst verfolgten Patrioten der Versammlung gewiß sehr wichtig gewesen wäre; indessen weiß er, daß Cart fand, die Entschädigung sey schon eigentlich in den Gesetzen gegründet und also habe die Gesezgebung hierüber nichts anders zu thun als zur Tagesordnung zu gehen; er gesteht, daß er als Minorität der Commission sich berechtigt geglaubt habe, sein Partikulargutachten in etwas abzuändern und fodert Nuzet auf, über Carts Brief nähere Auskunft mitzutheilen.

Nuzet sagt: das traurige, beklagenswerthe Schiksal der Patrioten hat auch noch vermögen, durch was für Umstände weiß ich nicht, daß der Rapport über ihre Entschädigung immer und immer verschoben wurde, so daß ich endlich alle Hoffnung für denselben verlor und so auch den schiklichen Augenblik für die Verlesung von Carts Briefen verschwunden zu seyn glaubte; zu dem fand ich, daß Cart den Leser seiner Briefe in meiner Person gar übel gewahlt habe, indem man mir bekanntermaaßen vorwirft, ich sey zu hitzig in der Sache und selbst zu sehr dabei interessirt, und so habe ich diese Briefe ihrem Verfasser zurükgesandt und wundere mich, daß sie niemand anders von demselben erhalten hat; über die Sache selbst aber will ich wegen meinem Eifer und meiner Partheilichkeit nicht eintretten.

Es wird beschlossen, den Rapport der Minorität zuerst in Berathung zu ziehen.

Rellstab stimmt dem Rapport Secretans bei und wünscht einzig noch, daß eine Zeitbestimmung hinzugefügt werde, inner welcher die Patrioten ihre Entschädigungsbegehren vor den Gerichten eingeben sollen. Capani, Cartier und Kuhn folgen auch dem Minoritätsgutachten; Legler stimmt auch diesem Rapport bei und sieht nun gerne, daß diese Sache endlich vor die Richter kommen wird, welche den blossen Scheinpatriotism von dem ächten reinen Patriotism zu unterscheiden in den Fall kommen werden.

Das Minoritätsgutachten, also die Tagesordnung über die Ansprache der verfolgten Patrioten, daraufhin begründet, daß sie sich an die gewöhnlichen Richter wenden können, wird einmüthig angenommen.

Da der Senat den Beschluß über die Besoldung der Mitglieder des obersten Gerichtshofes für nichtig erklärt, so wird dieser Gegenstand aufs neue der Besoldungscommission zugewiesen.

Das Direktorium zeigt an, daß in den verschiedenen Theilen der Republik, nach den vorherigen einzelnen Verordnungen noch verschiedene Preise des Salzes statt haben, welche zu verschiedenen Unordnungen und Mißbrauchen Anlaß geben; es wünscht also, daß ein allgemeiner Verkaufpreis in der ganzen Republik gleichformig eingeführt werde, welchen, wegen den starken Frachten es auf 5 Kreutzer für 1 Pf. von 32 Loth vorschlagen zu müssen glaubt; wenn allenfalls die Allgemeinheit dieses Preises nicht beliebt werden sollte, so schlagt es vor, wegen minderen Transportkosten auf 4 Stunden Entfernung von den Gränzen der Republik gerechnet, das Salz einen halben Kreutzer wohlfeiler zu verkaufen als im Innern der Republik, oder aber das französische Salz um 5, das bayrische aber um 4 und einen halben Kreutzer zu veräussern.

Capani begehrt, daß diese Botschaft sogleich einer Commission von 5 Mitgliedern zur Vorberathung übergeben werde. Wyder folgt und klagt, daß bisher das Salz im Kanton Luzern am theuersten war. Cartier und Huber folgen Capanis Antrag, welcher angenommen und in die Commission geordnet werden: Gysendörfer, Pellegrini, Camenzind, Capani und Rellstab.

Tabin fodert wegen Gemeinheitsangelegenheiten 14 Tage Urlaubverlängerung, welche ihm gestattet werden.

Huber, im Namen einer Commission, trägt darauf an, noch einen italiänischen Dollmetsch anzustellen, der das Protokoll ins Italiänische übersetze, die allenfalls fallenden italiänischen Meinungen in einer der beiden Sprachen der Versammlung mittheile und den Hauptgegenstand der Berathungen und der gefallnen wichtigsten Meinungen so kurz als möglich ins Italiänische übersetze; er fodert zugleich Dringlichkeitserklarung für diesen Rapport, welche angenommen wird.

Erlacher fragt, welches die Muttersprache der helvetischen Republik seyn müsse? Huber sagt, da wir keinen unsrer Mitglieder die Freiheit rauben können, an den Berathungen in der Sprache, die sie verstehen Theil zu nehmen, so ist auch die Foderung unsrer italiänischen Brüder, welche sich mit diesem Gutachten begnügen wollen, sehr mässig und ich trage also auf Annahme desselben an. Schlumpf stimmt dem Rapport bei und antwortet Erlachern, daß natürlicherweise die deutsche Sprache die helvetische Muttersprache sey. Capani sieht nur Brüder in der Versammlung und kennt also auch in derselben keine eigene Muttersprache. Marcacci folgt aus Liebe zur Gleichheit Capanis Bemerkung. Suter stimmt für den Rapport, kann aber nicht unbemerkt lassen, daß durch die zwei Sprachen, in denen wir jezt schon deliberiren, das Leben der Volksrepräsentanten schon auf die Hälfte vermindert und daß es nun durch die dritte gar noch auf einen Drittheil zurükgesezt würde, und daher hoft er auch, man werde einst, aber nicht jezt, nur in einer Sprache hier sich berathen. Legler

glaubt, wir werden bald eher einer Sprachschule als einer gesezgebenden Versammlung gleichen; er hoft auch, daß wir einst dem Beispiel Frankreichs folgen und nur eine Sprache gebrauchen werden, denn ungeachtet diese Republik 4 Sprachen innert ihren Gränzen zählt, so spricht ihre Stellvertrettung doch nur in einer Sprache. Weber bittet, da jedermann einsehe, daß die Sache für einmal unmöglich ist, daß man auch davon schweige, weil solche Berathungen der Einheit der Republik nachtheilig werden könnten; er stimmt dem Rapport bei. Secretan erklärt, daß er nicht leicht solche Aeusserungen von Einheit der Sprache mit den Empfindungen brüderlicher Liebe vereinbaren könne, die wir unter einander fühlen; er denkt, daß das Volk in seinem Kanton z. B. doch zu seinem Stellvertretter ernennen kann, wen es will, und nicht blos solche, die deutsch sprechen, und, fragt er, wollte man dem Leman, der erst aus dieser Sklaverei heraustrit, wiederum nur deutsche Gesetze geben? Das Uebersetzen in unsrer Versammlung hat auch seine Vortheile, die wir nicht verkennen müssen; es erleichtert uns das sorgfaltigere Nachdenken über die verhandleten Gegenstände, und das Gesetze geben bedarf doch wohl eher der Sorgfalt als der Eile. Also laßt uns unsre Bruderliebe nicht vergessen, und gehen wir über solche Aeusserungen und Einfragen zur Tagesordnung. Erlacher rechtfertigt seine Einfrage, die keineswegs auf den gegenwärtigen Augenblik paßte, durch das Beispiel der grossen Nation, durch die so dringend nothwendige Zeitersparung und durch die Rechenschaft, die wir hierüber dem Volke schuldig sind.

Der Präsident erklärt, daß er den Rapport der Commission nicht ins Mehr setzen könne, weil er von einem dritten Dolmetscher spreche, da doch das Reglement nur zwei derselben gestattet, und also die Commission auf Rüknahme dieser §§ des Reglements hätte antragen sollen. Kuhn unterstüzt die Einwendung des Präsidenten und die über Erlachers Bemerkungen gefoderte Tagesordnung. Weber beharret auf dem Rapport der Commission, indem die Anordnung in Rüksicht der Dolmetscher erst nachher gemacht werden könne. Koch stimmt dem Präsidenten bei und begehrt Rükweisung des Rapprts an die Commission, um denselben, nicht dem Reglement widersprechend, umzuarbeiten. Pellegrini begehrt, daß sich überhaupt die Versammlung einen Dollmetsch halte, der dem Reglement znfolge auch der italiänischen Sprache mächtig sey. Kochs Antrag der Rükweisung an die Commission und die Tagesordnung über Erlachers Frage wird angenommen.

Huber fodert Entlassung aus dieser italiänischen Bulletincommission. Marcacci widersezt sich, und erklärt, daß nun die Commission auf die gleichen Rechte für die italiänischen Schweizer Anspruch machen werde, welche die französischen genießen. Kuhn räth der Commission an, vor allem aus Rüknahme des 60 und 61 § des Reglements zu begehren. Huber nimmt sein Begehren zurück.

Nachmittagssizung.

Mit absolutem geheimen Stimmenmehr von 37 Stimmen, wird Suter zum Präsidenten erwählt. Secretan hatte 28 Stimmen.

Auf gleiche Art, mit 39 Stimmen wird Huber zum deutschen Secretair ernannt.

Statt Secretan wird mit relativem Stimmenmehr Pellegrini zu einem Saalinspektor erwählt.

Bericht der Majorität der Commission des grossen Rathes, über die Entschädigung der verfolgten Patrioten; vorgelegt von Anderwerth.

(Der im 181. Stük abgedrukte Commissionalvorschlag war der der Minorität, von Secretan vorgetragen.)

Bürger Repräsentanten!

Da der Senat durch eine Botschaft vom 30. Jul. den vom grossen Rath unterm 3. Jul. wegen Entschädigung der Patrioten gefaßten Entschluß verworfen hat, so wird die neuerlich deswegen vom grossen Rath ernannte Commission die Ehre haben, darüber folgende Bemerkungen und Vorschlag mitzutheilen.

Derjenige, welcher sich gegen eine vom Volk anerkennte Staatsverfassung durch Worte oder Handlungen empöret, verletzet die erste Pflicht, die er der allgemeinen Ruhe und Sicherheit schuldig ist, wenn nicht diese seine Schritte mit dem ausdrüklichen Willen des Volkes oder des größten Theiles desselben angenommen werden. Er handelt unklug, und hat sich die daraus zuziehenden üblen Folgen selbst zuzuschreiben, wenn er den Willen des Volkes entweder auf eine unzwekmässige Art oder zu einer unschiklichen Zeit umzustimmen suchte. Die nach der jeweilen bestehenden Regierungsverfassung gewählte oder ernennte Regierungen und Beamte sind die Vollzieher der Gesetze; ihnen ist die Bewahrung der Staatsverfassung vom Volk anvertraut. Ihre ersten Pflichten fodern sie auf, nicht den geringsten Schritt zu gestatten, der gegen eine solche Verfassung zielen würde, so lange nämlich nicht das Volk selbst oder der größte Theil desselben eine Abänderung zu wollen, sich auf eine deutliche Art erklärt hat. Ihre Pflichten fodern sie aber auch auf, den vorhandenen Fundamentalgesezen und Verträgen weder durch sich selbst noch durch andere zu nahe zu treten oder wol gar sie zu überschreiten.

(Die Fortsetzung im 187. Stük.)